

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 157 (1990)

Artikel: Protokoll der Referenzenkonferenz "Lehrplan. Überarbeitete Rahmenbedingungen"
Autor: Aebischer, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Referentenkonferenz

«Lehrplan. Überarbeitete Rahmenbedingungen»

Mittwoch, 24. Januar 1990, 14.15 Uhr

Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Vorstellung der Vorlage des Erziehungsrats
3. Erläuterungen der Synodalthesen
4. Lektionentafel Oberstufe
5. Empfehlungen zur Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen
6. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident

Ruth Hofmann, Vizepräsidentin

Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

18 Präsidenten und die Referenten der Kapitel

ED:

B. Grotzer

G. Keller

M. Morf

Gäste:

Präsidenten der freien Lehrerorganisationen, Sektionspräsidenten, Präsidentinnen der Bezirkskonferenzen H+H

Tagesreferenten:

R. Fretz und Dr. P. Wanzenried, Projektleitung Lehrplanrevision

M. Budliger, ELK

H. R. Hottinger, ORKZ

Entschuldigt:

ER K. Angele

H. Graf, E. Hofmann, I. Talew und J. Winkelmann, ED

V. Baumann, ZKKK

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident kann die Versammlung pünktlich beginnen. Angesichts der grossen Teilnehmerzahl und der anspruchsvollen Geschäfte verzichtet er auf eine namentliche Begrüssung, macht aber drei kurze Vorbemerkungen zum heutigen Thema:

1. Die Lehrplanrevision geht auf einen Wunsch der Lehrerschaft zurück. Der Erziehungsdirektor hat erst nach längerem Zögern eingewilligt, steht aber heute voll dahinter.
2. Der Erziehungsrat hat am 21. März 1989 einen Zeitplan für die koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne erlassen.
3. Die Erziehungsdirektion hält laut Aussage von G. Keller die Lehrplanrevision für das wichtigste Geschäft der 90er Jahre.

Zum Ablauf der heutigen Konferenz wird noch folgendes bemerkt: Es findet an einer Referentenkonferenz keine Beratung statt, sondern lediglich eine Instruktion. Fragen sind zu stellen soweit sie für das Verständnis der Vorlage wichtig sind. Eine Pause ist nach Traktandum 3 vorgesehen, das Traktandum 4 wird auch den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an der Oberstufe beinhalten.

2. Vorstellung der Vorlage des Erziehungsrats

Frau R. Fretz, Primarlehrerin und Lehrbeauftragte, erläutert die «Überarbeiteten Rahmenbedingungen» gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 5. Juli 1988. Sie präsentiert die Vorgeschichte der Lehrplanrevision, die grundsätzlichen Zielsetzungen, den zeitlichen Überblick und eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen.

Den Referenten steht ein ausgearbeiteter Vorschlag für ein Referat an der Kapitelversammlung sowie eine Sammlung von Folienvorlagen für die wichtigsten Punkte zur Verfügung. Aus der Versammlung werden keine grundsätzlichen Fragen gestellt.

3. Erläuterungen der Synodalthesen

Herr M. Budliger, Vorstandsmitglied der ELK und Mitarbeiter in der synodalen Arbeitsgruppe zur Begutachtungsvorbereitung, äussert sich zu den 43 Thesen, welche den Kapitularen vorgelegt werden. Die Thesen sind so zahlreich, weil sich einige auch zu Detailfragen äussern. Dies geschieht in der Absicht, kontroverse Punkte in allen Kapiteln zur Diskussion gelangen zu lassen. Die Reihenfolge der Thesen richtet sich nach den Rahmenbedingungen und nicht nach der Wichtigkeit. Die Schwerpunktthesen (Nummern 4, 5, 8, 16, 18, 21, 23, 34, 40 und 43) werden einzeln erläutert. Auf Bitte aus der Versammlung wird die These 3 präzisiert: es geht hier um die Gleichbehandlung der Geschlechter (und nicht um ein im ganzen Kanton vollkommen übereinstimmendes Bildungsangebot).

Den Referenten der Schulkapitel stehen schriftliche Kurzerläuterungen zu den Thesen zur Verfügung. Es gibt auch hier keine weiteren Fragen aus der Versammlung.

Die einzelnen Thesen im Wortlaut:

A. Thesen und Zielvorstellungen

1. Die Lehrerschaft begrüsst die Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule des Kantons Zürich. Damit können Aufgaben und Auftrag der Volksschule grundsätzlich überdacht werden.
2. Der als Einheit von Erziehung und Bildung definierte Auftrag der Volksschule wird anerkannt. Er kann nur in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden wahrgenommen werden.
3. Die Lehrerschaft verlangt, dass für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule grundsätzlich das gleiche Bildungsangebot besteht.
4. Sie stimmt im Grundsatz dem Inhalt der überarbeiteten Rahmenbedingungen zu. Sie formuliert da Detailthesen, wo etwas speziell hervorgehoben oder abgeändert werden soll.
5. Der Absicht, einen lernzielorientierten Lehrplan zu schaffen, wird zugestimmt.
6. Der Grundsatz, dass verbindliche Ziele und Inhalte für drei Viertel der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit formuliert werden, wird unterstützt. Über den restlichen Viertel kann der Lehrer im Rahmen der Unterrichtsbereiche und -gegenstände frei verfügen.
7. Die Lehrerschaft zeigt Verständnis dafür, dass die Überarbeitung des im Grundsatz positiv bewerteten Leitbilds zurückgestellt worden ist. Sie stellt fest, dass die Einführung des Lehrplans mit sehr wesentlichen Neuerungen im Bereich der Schule verbunden ist.
8. Erprobung der Detaillehrpläne.
Variante A (unterstützt von ZKLV; VPOD, Sektion Lehrberufe; ELK; KSH; MLV; ORKZ; SKZ; KHVKZ; ZKHLV)
Es ist unabdingbar, dass nach der Erprobung der Lektionentafeln und der Detaillehrpläne der neue Lehrplan in seiner Gesamtheit der Lehrerschaft noch einmal zur Stellungnahme vorgelegt wird.
Variante B (unterstützt von ZKM)
Der gesamte Lehrplan ist vor der Erprobung der Detaillehrpläne der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen.
9. Der Lehrplan muss die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter garantieren.

B. Thesen zu einzelnen Kapiteln des Entwurfs

zu 1. Gliederung der Volksschule

zu 1.1 Primarschule

10. Wir befürworten das Prinzip der ganzheitlichen und elementaren Bildung in der Volksschule, welche sich auf eine Auswahl wesentlicher und charakteristischer Inhalte beschränkt und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ganzheit fördert.
11. Als Ergänzung im Beschrieb des Unterrichts der Mittelstufe ist die Erziehung zu einer positiven Arbeitshaltung aufzunehmen.

zu 1.2 Oberstufe

12. Die Lehrerschaft begrüsst die Koordination der Lehrpläne der verschiedenen Schulen (Lektionentafeln, Lernziele, Lerninhalte). So kann die Durchlässigkeit, insbesondere in den ersten Klassen, verbessert werden.

zu 1.3 Individuelle Förderung, Sonderklassen (Kleinklassen), Sonderschulen

13. Die Aufnahme eines eigenständigen Kapitels über Sonderklassen (Kleinklassen) in den Lehrplan entspricht dem Wunsch der Lehrerschaft. Detaillierte Bestimmungen über Sonderklassen/Sonderschulen, individuelle und heilpädagogische Förderung sollen wie bis anhin im Sonderklassenreglement festgelegt werden.

zu 2. Lehrplan, Lehrmittel und Unterrichtshilfen

zu 2.1 Funktion und Verbindlichkeit des Lehrplans:

14. Für die Lehrerschaft ist es selbstverständlich, dass die Lernziele des Lehrplans den Inhalten der Lehrmittel übergeordnet sind.
15. Die in den Jahres- und Stufenlehrplänen postulierten verbindlichen Ziele und Inhalte müssen in höchstens drei Vierteln der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit erreichbar sein.

zu 2.2 Lehrmittel

zu 2.2.1 Allgemeines

16. Die Kapitel 2.2 und 2.3 («Lehrmittel» und «Unterrichtshilfen») sind in das Kapitel 5, «Planung und Gestaltung des Unterrichts», aufzunehmen.
17. Die Lehrkräfte sind bei der Wahl ihrer Methode frei. Bei der Schaffung von Lehrmitteln ist dieser Grundsatz zu berücksichtigen.

zu 2.2.2 Verbindlichkeit der Lehrmittel

18. Variante A (unterstützt von VPOD, Sektion Lehrberufe; MLV)
Auf obligatorische Lehrmittel ist zu verzichten.
Variante B (unterstützt von ZKLV, ELK, ZKM; KSH; ORKZ; SKZ; KHVKZ; ZKHLV)

Das Kapitel ist wie folgt umzuformulieren:

Der Erziehungsrat bestimmt die obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel. Erfordert ein Unterrichtsgegenstand die Verwendung einheitlicher Lehrmittel, so erklärt der Erziehungsrat solche als obligatorisch. Obligatorische Lehrmittel müssen von den Gemeinden angeschafft werden. Die obligatorischen Lehrmittel sind in die Gestaltung des Unterrichts einzubeziehen. Soweit es die Forderungen des Lehrplans zulassen, kann aus dem Inhalt anderer Lehrmittel ausgewählt werden.

Zugelassene Lehrmittel können von den Lehrkräften im Unterricht verwendet werden. Sie werden auf ihren Wunsch von den Gemeinden angeschafft.

zu 3. Zusammenarbeit Schule–Eltern

19. In der Neugestaltung des Kapitels mit dem Wegfall des Katalogs der verschiedenen Formen zur Zusammenarbeit sieht die Lehrerschaft ihre Forderungen weitgehend erfüllt.

zu 4. Organisation der Schule und des Unterrichts

20. Grafiken und Erklärungen der Terminologie müssen klarer und verständlicher formuliert werden.

zu 4.1 Erläuterung der Begriffe

21. Der Zusammenzug des Fächerkanons in fünf Unterrichtsbereiche wird begrüsst.

zu 4.2 Lektionentafeln

22. Der einheitliche Aufbau der Lektionentafeln über die gesamte Zeit der Volksschule ist begrüssenswert.
23. Die Lehrerschaft anerkennt die vorgeschlagene Unterrichtsorganisation, die es ermöglicht, vom starren wöchentlichen Fachstundenplan abzurücken. Damit wird fächerübergreifender, ganzheitlicher Unterricht erleichtert.
24. Mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten sind in den Lektionentafeln für die 1.–6. Klassen bei den Mehrklassenschulen flexible Lektionenzahlen aufzunehmen.

zu 4.2.1 Lektionentafel Unterstufe

25. Die Lektionentafel Unterstufe entspricht nicht den Wünschen der Lehrerschaft. Die Wochenlektionenzahl der Schülerinnen und Schüler, inklusive Unterricht in Biblischer Geschichte, ist in allen drei Klassen um eine Lektion zu senken:
1. Klasse: 18 Lektionen, 2. Klasse: 21 Lektionen, 3. Klasse: 24 Lektionen

zu 4.2.2 Lektionentafel Mittelstufe

26. Die Lektionentafel Mittelstufe entspricht den Wünschen der Lehrerschaft.

zu 4.2.3 Lektionentafel Oberstufe

27. Die Sekundarschule muss weiterhin ihre Doppelfunktion erfüllen können, auf eine den Schülerinnen und Schülern angemessene Berufslehre vorzubereiten und den Mittelschulanschluss zu gewährleisten.
28. Die Einführung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der Oberstufe wird grundsätzlich akzeptiert. Die Organisation der Dispensationen wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Andere Lösungen sind in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu erarbeiten.
29. Die Lektionentafel Oberstufe wird abgelehnt und ist für die Erprobung durch die nachstehende Lektionentafel zu ersetzen: ►

...

Fussnote 5):

Variante A (unterstützt von KHVKZ)

Davon an Real- und Oberschulen 60 Lektionen Realien und 60 Lektionen Haushaltkunde in Halbklassen

Variante B (unterstützt von ORKZ, SKZ, ZKHLV)

An den 2. Klassen der Real- und Oberschulen können die Haushaltkundelehrerin und der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin je 60 Lektionen M+U-Unterricht in Halbklassen erteilen.

zu 4.2.3.1 Anmerkungen zur Lektionentafel Oberstufe

zu Pt. 1 und 4:

30. Die Möglichkeit, an der Real- und Oberschule Ergänzungsunterricht erteilen zu können, muss im vorgeschlagenen Rahmen gewährleistet sein.

zu Pt. 2:

31. Im 7. Schuljahr ist «Handarbeit/Werken» Pflichtfach und wird in gemischten Halbklassen erteilt. Ab dem 8. Schuljahr steht je ein Angebot mit textilem und mit nicht-textilem Schwerpunkt zur Wahl offen.

Lektionentafel Oberstufe

Unterrichts- bereich	1. Klasse			2. Klasse		3. Klasse			minim./max. Angebot/Wahl Wahl	
	Lektionen/ Woche	Lektionen/Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen/ Woche	Lektionen/Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen/Woche	Pflicht	Wahl- pflicht	S		R/O
	Mensch und Umwelt	10	Religions- unterricht ¹⁾ 80 Haushaltkunde 120+ Realien ⁵⁾ 200	8	Religions- unterricht ¹⁾ 40 Realien ⁵⁾ 240	6	4			
Sprache	9	Deutsch 200 Französisch 160	12	Deutsch 200 Französisch ³⁾ 160 Engl./Ital. ⁴⁾ 120	4	4			1/3 1/3 3/3 3/3	
Handarbeit und Kunst	6	Handarbeit 120+ Zeichnen ^{2a)} 120 Musik	6	Handarbeit - textil - nicht textil ^{2b)} 240 Zeichnen Musik					3/3 3/3 2/2 2/2 1/2 1/2	
Mathematik	6	240	6	240	4	4			3/4 4/4	
Sport	3	120	3	120	3	3			1/2 1/2	
Lektionen/Woche	34		34	minimal 30	total minimal 30, maximal 36					
Freifächer			1/2	Mathematik Haushaltkunde für Oberschulen						
max. Anzahl Lektionen/Woche			3							

+ Unterricht in Halbklassen

¹⁾ Abmeldung auf Mitteilung der Eltern^{2a)} davon mindestens 40 Lektionen Musik^{2b)} entweder: 120 L. Musik/Zeichnen+120 L. Handarbeit;
oder: 40 L. Musik+40 L. Zeichnen+160 L. Handarbeit³⁾ An der Real- und der Oberschule können statt 160 L. Französisch
auch 120 L. Französisch+40 L. Ergänzungsunterricht erteilt werden.⁴⁾ Durch Mitteilung der Eltern ist die Dispensation vom Fremdsprach-
unterricht (2. Kl.) möglich: für Sek.: nur Englisch/Italienisch; für

Real: Engl./Ital. oder F.; für Ober: Engl./Ital. und F.

⁵⁾ Variante A oder Variante Baus den mit * bezeichneten Wahlangeboten
mindestens 5 Lektionen pro Woche

zu 5. Planung und Gestaltung des Unterrichts

32. Dem Kapitel sind neu die Abschnitte «5.5 Lehrmittel» und «5.6 Unterrichtshilfen» beizufügen.
33. Die Definition über die Gestaltung des Unterrichts ist ersatzlos zu streichen (zweiter Abschnitt).

zu 5.1 Elementare und ganzheitliche Bildung

34. Der Gedanke, dass Volksschulbildung elementare Bildung zu sein hat, wird anerkannt. Die Orientierung des Unterrichts am Grundsatz des exemplarischen Lernens wird befürwortet.
35. Die präzisierenden Aussagen bezüglich des systematischen Aufbaus der meisten Unterrichtsgegenstände und der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit sind zu streichen.

zu 5.2 Förderung der Lernfähigkeit

36. Die in diesem Kapitel postulierten Grundsätze entsprechen den Vorstellungen der Lehrerschaft. Der Auftrag der Schule, Lernbereitschaft zu erhalten und Lernfähigkeit zu fördern, wird anerkannt.
37. Im besonderen werden die Hinweise auf den Erwerb von Arbeitsweisen und Lerntechniken, die weitgehend eine selbständige Informationsbeschaffung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen sollen, begrüsst.

zu 5.3 Erziehung durch Unterricht

Das Kapitel ist mit folgenden Aussagen zu ergänzen:

38. Interkulturelle Erziehung:
Lebensweise und Kultur der in der Schweiz lebenden einheimischen und eingewanderten Minderheiten werden im Unterricht berücksichtigt. Eine interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Toleranz sind zu fördern.
39. Gleichberechtigung der Geschlechter:
In der Volksschule behandeln Lehrerinnen und Lehrer Mädchen und Knaben gleichberechtigt. In allen Unterrichtssituationen achten sie darauf, Frauen und Männer, Mädchen und Knaben als gleichberechtigte Partner darzustellen.

zu 5.4 Wahl der Methoden

40. Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrkräfte in der Wahl der Methoden frei. Der Zusatz «im Rahmen der allgemein anerkannten Erkenntnisse der Didaktik und Forderungen des Lehrplans» ist ersatzlos zu streichen.

zu 5.5 Schülerbeurteilung (neues Kapitel 5.7)

41. Die Aussagen hinsichtlich der Beurteilung von Lernprozessen und der Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler entsprechen weitgehend den Wünschen der Lehrerschaft. Ein wesentlicher Teil der postulierten Neuerungen ist durch die Inkraftsetzung des revidierten Promotions- und Zeugnisreglements an der Volksschule bereits wirksam.
42. Die Aussagen über die Gesamtbeurteilung sind so zu ergänzen, dass neben dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch eine allfällige Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt wird.

zu 5.6 Unterrichtssprache (neues Kapitel 5.8)

43. Die Aussagen über die Unterrichtssprache befriedigen nicht. Ein Hauptziel des Unterrichts hat es zu sein, die mündliche Verständigungsfähigkeit der

Schülerinnen und Schüler sowohl in Hochdeutsch wie in Mundart zu fördern. Mundart und Hochdeutsch müssen dabei flexibel, d.h. der Situation angepasst, eingesetzt werden.

Zürich, im Januar 1990

Der Synodalvorstand
Die Vorstände des ZKLV und des VPOD,
Sektion Lehrberufe, der ELK, KSH, ZKM,
ORKZ, SKZ, des MLV und des MVZ.
Die Vorstände des KHVKZ und des
ZKHLV unterstützen diese Thesen ebenfalls.

4. Lektionentafel Oberstufe

Zuerst stellt R. Fretz die Lektionentafel gemäss Vorlage des Erziehungsrats vor. Diese Fassung ist entstanden nach einem Hearing des ER mit den Vertretern der Oberstufenkonferenzen. Der Lektionentafel liegt die Idee eines weitgehend gleichen Bildungsangebots für alle Schulen der Oberstufe zugrunde. Mit Erziehungsratsbeschluss vom 29. November 1989 hat sich die Lektionentafel noch einmal leicht verändert, indem in der 2. Klasse der Oberstufe eine wöchentliche Lektion Religionsunterricht wegfällt (Ersatz durch Halbtage für kirchliche Projekte).

H. R. Hottinger, Präsident der ORKZ, präsentiert die Alternative, welche als Vorschlag der Oberstufenkonferenzen in die Thesen der Schulsynode aufgenommen wurde und einen Kompromiss der diversen Anliegen darstellt. Die Randbedingungen für eine Lektionentafel sind sehr zahlreich und eng, so dass die Aufgabe schwierig zu lösen war. H. R. Hottinger erklärt im einzelnen die Abweichungen im Vergleich zur Lektionentafel gemäss ER und betont die Vorteile dieser Alternative, vor allem die Tatsache gleicher Stundenzahlen für Sekundar-, Real- und Oberschule. Zuhanden der Referenten liegen die Argumente auch schriftlich vor.

Die Lektionentafel Oberstufe gibt zu einigen Fragen und Erklärungen aus dem Kreis der Versammlung Anlass:

B. Grotzer (ED) betont, dass die Wahlpflicht in der 3. Klasse auch im Vorschlag des ER 5 Lektionen umfasst, nur sind die Wahlmöglichkeiten etwas eingeschränkter.

Dr. M. Ziegler (MVZ) macht bei der alternativen Lektionentafel auf die Neuigkeit des Englisch- oder Italienischunterrichts in der 2. Klasse aufmerksam und fordert die dazugehörigen Absprachen mit den Mittelschulen.

F. Hagger (Meilen): Welches sind die Inhalte der Haushaltkunde, welche für 1. Sekundarklassen neu sein wird? Man will wegkommen vom Kochunterricht im engen Sinn. Die Projektleitung Lehrplanrevision wird eine Zusammenstellung der im Entwurf vorgesehenen Titel der Ziele/Inhalte nachliefern. In der Haushaltkunde 2. Klasse kommen jetzt (im laufenden Versuch) keine neuen Inhalte vor, für die Zukunft ist dies aber noch offen.

Warum Haushaltkunde im 7. Schuljahr und als Wahlfach im 9., nicht aber im 8. Jahr? Dies hat teils historische Gründe und ist auch eine Folge der Probleme mit genügend Platz in der Lektionentafel.

R. Wieser (Bülach): Wieso ist Französisch Promotionsfach in der 1. Klasse Realschule, nicht aber in der 2. Klasse? Die alternative Lektionentafel ist noch nicht in allen Konsequenzen genau überlegt.

Sind genügend ausgebildete Lehrer für den Unterricht in Englisch und Italienisch vorhanden? Das gleiche Problem stellt sich auch bei der Haushaltkunde, vielleicht werden Übergangsregelungen nötig sein.

Der Synodalpräsident macht an dieser Stelle auf die Veranstaltung vom 5. März aufmerksam, bei welcher weitere Fragen und Unklarheiten besprochen werden können.

5. Empfehlungen zur Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen

Der Synodalvorstand gibt schriftliche Empfehlungen ab betreffend Einladungen, Unterlagen, Ablauf der Versammlungen, Grundsatzentscheide und Abstimmungen. Die Begutachtungsunterlagen befinden sich im Druck und werden im Februar durch die Aktuare der Kapitel versandt.

Die Rückmeldungen der Kapitel werden bis zum 17. April 1990 erwartet. Die Abgeordnetenkonferenz wird am 16. Mai 1990 (Mittwochnachmittag) stattfinden und nötigenfalls bis in den Abend hinein dauern.

6. Verschiedenes

Am 26. März findet die Abgeordnetenkonferenz zum Begutachtungsgeschäft «Doppelstellen» statt.

Die Durchführung einer zweiten Kapitelversammlung im März ist für die einzelnen Kapitel nicht obligatorisch.

Nachdem keine weitere Wortmeldung vorliegt dankt der Synodalpräsident allen Anwesenden und schliesst die Sitzung um 17.10 Uhr.

Zürich, 28. Januar 1990

Der Synodalaktuar
S. Aebischer